

# RS OGH 1990/7/26 8Ob21/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1990

## Norm

KO §130 Abs3

KO §173 Abs5

## Rechtssatz

Mit der bloßen "Dartung" der Erinnerungen hat das Erstgericht keine kontradiktorische Verhandlung durchgeführt, wie sie im § 130 Abs 3 KO unter Verweisung auf § 173 Abs 5 KO vorgeschrieben ist. Die auf die einzelnen Forderungen der beiden Gläubigerinnen entfallenden Beträge müssen danach zur Verhandlung gestellt werden, sodaß sich das Gericht einen verlässlichen Überblick über deren tatsächlichen Bestand verschaffen kann.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 21/90  
Entscheidungstext OGH 26.07.1990 8 Ob 21/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0065203

## Dokumentnummer

JJR\_19900726\_OGH0002\_0080OB00021\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)